



Reglement Abwasserbeseitigung

vom 28.03.2011

in Kraft seit 01.04.2011

Änderungen vom 20.11.2017 und 31.08.2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2 Aufgaben der Gemeinde	4
§ 3 Zuständiges Organ	4
§ 4 Erschliessung	5
§ 5 Hausanschlüsse	5
§ 6 Abtretungs- und Duldungspflicht	6
§ 7 Durchleitungsrecht.....	6
§ 8 Bauabstand.....	6
§ 9 Gewässerschutzbewilligungen	6
§ 10 Vollstreckung	6
§ 11 Übernahme von privaten Anlagen	7
§ 12 Anschlussbewilligung	7
II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften	7
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Vorbehandlung von gewerblichen/industriellen Abwässern	7
§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
§ 16 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	9
§ 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	9
§ 18 Kleinkläranlagen	9
§ 19 Grundwasserschutzzonen und -areale.....	9
§ 20 Einbauten in das Grundwasser	9
§ 21 Ausschaltung von Klärgruben.....	10
§ 22 Hydraulische Bemessung	10
§ 23 Minimale Leitungsdimensionierung	10
§ 24 Leitungsgefälle (Minimalgefälle)	10
§ 25 Einbetonierung.....	10
§ 26 Dach und Platzwasser	10

§ 27 Kontrollschächte	11
§ 28 Sickerleitungen	11
§ 29 Versickerungsanlage	11
III. Baukontrolle	12
§ 30 Baukontrolle und Bauabnahme	12
§ 31 Abnahme	12
§ 32 Projektänderungen	12
IV. Betrieb und Unterhalt	13
§ 33 Einleitungsverbot	13
§ 34 Haftung für Schäden	13
§ 35 Unterhalt und Reinigung	13
V. Finanzierung	14
§ 36 Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen	14
§ 37 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	14
§ 38 Einmalige Gebühren	14
§ 39 Jährliche Gebühren	14
§ 40 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15
§ 41 Gebührenordnung	15
§ 42 Bezug der Benutzungsgebühren	15
§ 43 Haftung für Gebühren	16
§ 44 Ausstand, Pfandrecht	16
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	16
§ 45 Strafbestimmungen	16
§ 46 Rechtsmittel	16
§ 47 Inkrafttreten	16
VII. Anhang mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung	19
VIII. Änderungstabelle	22

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992¹, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978², §§ 109 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009³ sowie § 3 der Kantonalen Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978⁴ – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.

² Es regelt den Bau, den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rickenbach SO (nachfolgend Gemeinde genannt).

³ Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem gesamten Gemeindegebiet, ausgenommen ist der Sammel- und Fangkanal des Zweckverbands Abwasserregion Olten⁵ (entlang der Dünnern). Sie regelt die Beziehung zu den Abwassergebern und ist verantwortlich für die Verwaltung und Finanzierung der Abwasserbeseitigung⁶.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich § 15.

§ 3 Zuständiges Organ

¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Bau- und Werkkommission⁷ unter der Aufsicht des Gemeinderates.

² Die BWK ist allein zuständig für:

a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

¹ GG; BGS 131.1

² PBG; BGS 711.1

³ GWBA, BGS 712.15

⁴ GBV; BGS 711.41

⁵ ZAO

⁶ AWB

⁷ BWK

- b) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen und der Weiterleitung an den ZAO;
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke);
- e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer⁸,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde: Vollständige Gesuchsbehandlung;
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons: Prüfung des Gesuchs auf Vollständigkeit und Weiterleitung an das Amt für Umwelt⁹, aufgrund des gefällten Entscheides eröffnen an den Besuchsteller;
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme;
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen;
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts¹⁰;
- i) die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Die Gemeinde erstellt die in der Generellen Entwässerungsplanung¹¹ bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung.

³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt.

⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden¹².

² Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Beim Ersatz oder einer Verlegung bestehender Abwasserleitungen wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

⁸ § 22 und Anhänge I und II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16

⁹ AfU

¹⁰ § 109 Abs. 1 GWBA

¹¹ GEP

¹² § 103 Abs. 1 PBG

³ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

⁴ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des ZAO ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

§ 6 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden¹³.

§ 7 Durchleitungsrecht

¹ Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG, Sache der beteiligten Grundeigentümer.

² Durch Verfügung der BWK kann eine Duldung erwirkt werden¹⁴. Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

§ 8 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten, öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der BWK.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach dem GWBA und der VWBA und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen¹⁵.

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15.11.1970¹⁶. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich¹⁷.

¹³ § 42 Abs. 1 PBG

¹⁴ § 104 Abs. 1 PBG

¹⁵ in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet

¹⁶ Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11

¹⁷ § 85 VRG

§ 11 Übernahme von privaten Anlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn dies in der GEP vorgesehen ist und diese normgemäss erstellt und unterhalten wurden. Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gemäss den Grundsätzen des Enteignungsrechts¹⁸.

§ 12 Anschlussbewilligung

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der BWK einzuholen.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Als Beilage sind ein Übersichtsplan im Massstab 1:500 mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation und ein Entwässerungsplan in der Regel im Massstab 1: 200 oder 1:100 abzugeben.

³ Vor der Erteilung der Baubewilligung an den Gesuchsteller darf mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen werden.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

§ 13 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 14 Vorbehandlung von gewerblichen/industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der Abwasserreinigungsanlage¹⁹ ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist die GEP.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die BWK kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen

¹⁸ § 105 PBG

¹⁹ ARA

wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sogenanntes Reinwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird. Bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen ARA zuzuführen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen ARA oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ist § 18 zu beachten. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991²⁰.

⁶ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen ARA zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

⁷ Bis zur Parzellengrenze sind abhängig vom in der GEP verlangten Entwässerungssystem im Trennsystem/bei Versickerung das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen bei Mischsystem möglichst in getrennten Systemen²¹ abzuleiten.

⁸ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen ARA zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss Abs. 3 zu beseitigen.

⁹ Die BWK legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat. Materialisierung siehe GEP-Unterlagen.

²⁰ Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20

²¹ gemäss Schweizer Norm SN 592 000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (VSA/SSIV 2002)

§ 16 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale ARA verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

§ 18 Kleinkläranlagen

¹ Für Kleinkläranlagen und Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

² Die Erstellung, die Erneuerung oder der Ersatz von bestehenden Kleinkläranlagen, bzw. abflusslosen Gruben, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das AfU.

§ 19 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder eine Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 20 Einbauten in das Grundwasser

¹ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 21 Ausschaltung von Klärgruben

¹ Mit dem Anschluss an die Kanalisation sind alle der Klärung häuslichen Abwasser dienenden Klärgruben, Faulgruben usw. auszuschalten und die Abwasser direkt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

§ 22 Hydraulische Bemessung

¹ Für die hydraulische Bemessung, bei Planung und Erstellung einer Liegenschaftsentwässerung, gilt die Schweizer Norm SN 592 000. Die BWK kann in bestimmten Situationen detaillierte hydraulische Berechnungsgrundlagen einfordern.

§ 23 Minimale Leitungsdimensionierung

¹ Grundstücks- und Anschlussleitungen müssen folgende minimalen Nennweiten²² aufweisen:

- a) Einfamilienhäuser NW 125 mm;
- b) Mehrfamilienhäuser NW 150 mm;
- c) Sickerleitungen NW 125 mm.

§ 24 Leitungsgefälle (Minimalgefälle)

¹ Sauberwasserleitungen (Meteorwasserleitungen)

- a) bis NW 200 minimal 1 % ideal 3 %
- b) bei grösseren Leitungen gemäss hydraulischer Berechnung

² Schmutzwasserleitungen

- a) Grund- und Sammelleitungen bis NW 200 minimal 2 % ideal 3 %
- b) Anschluss- und Zweigleitungen bis NW 200 minimal 2 % ideal 3 %

³ Sickerleitungen bis NW 200 minimal 0,5 % maximal 1 %

§ 25 Einbetonierung

¹ Alle Leitungen unter- oder ausserhalb von Gebäuden sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss SIA²³-Norm 190 einzubetonieren.

² Anschlussleitungen sind im Freien mindestens mit einer Erdüberdeckung von 120 cm auszuführen (sicherer Frostschutz).

§ 26 Dach und Platzwasser

¹ Dach- und Platzwasser darf nicht in Sickerleitungen eingeleitet werden. Dach- und Platzwasser muss gemäss GEP dem Vorfluter oder durch Versickerung bzw. Retention und nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der BWK der Kanalisation zugeführt werden.

²² NW

²³ Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

² Bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss Meteorwasser von Plätzen, Wegen und Höfen einem Schlammsammler zugeführt und siphoniert zum Sammelschacht oder zur Hauptleitung weitergeleitet werden. Die Grösse der Schlammsammler ist entsprechend der Schweizer Norm SN 592 000 zu bestimmen.

§ 27 Kontrollschächte

¹ Jede Grundstückentwässerung muss mindestens einen Kontrollschacht aufweisen, welcher ausserhalb des Gebäudes liegt. Auch nach horizontalen Richtungsänderungen der Grundstücksentwässerungsleitung von gesamthaft 180° ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Bei der Vereinigung mehrerer Zweigleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind ebenfalls Kontrollschächte zu erstellen.

² Lichte Weiten bei Schachttiefe von:	bis 150 cm	Ø 80 cm (<3 Einläufe)
	ab 150 cm	Ø 100 cm mindestens
	oder	Ø 90/110 cm

Bei Schachttiefen von über 120 cm ist eine korrosionsbeständige Steigleiter, oder entsprechende Steigeisen einzubauen.

³ Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Leitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grössten Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen, Kontrollschächte sind mit gusseisernen Deckeln von mindestens 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig.

⁴ Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschlüssen verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich. Die Sauberwasserschächte und Schächte einer Versickerungsanlage sind mit verschraubbaren Deckeln auszurüsten und entsprechend mit "Sauberwasser/Versickerung" zu beschriften.

§ 28 Sickerleitungen

¹ Es darf gemäss Zustandsbericht Fremdwasser in der GEP kein Sicker- und Hangwasser gefasst und der Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

§ 29 Versickerungsanlage

¹ Versickerungsanlagen sind nur für nicht verschmutztes Abwasser zulässig, sie sind generell bewilligungspflichtig.

² Ein Versickerungsgesuch ist durch die Bauherrschaft der BWK einzureichen, welche die Zuständigkeit feststellt und gegebenenfalls das Gesuch an das AfU weiterleitet.

III. Baukontrolle

§ 30 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die BWK oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden.

² Die BWK und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit. Die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist eine Voraussetzung, insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

§ 31 Abnahme

¹ Der BWK ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme, sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der BWK zu melden. Bei Missachtung dieser Vorschrift hat die BWK die Freilegung, auf Kosten des Grundeigentümers oder des Baurechnehmers, zu veranlassen.

³ Die vermassten Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der BWK auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen (siehe Checkliste SIA-Norm 190).

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 32 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 33 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Abfälle jeglicher Art;
- b) Abwässer, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen;
- c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e) Säuren und Laugen;
- f) Öle, Fette, Emulsionen;
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- j) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Im Übrigen gilt § 14.

§ 34 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt.

§ 35 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückflusssicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

V. Finanzierung

§ 36 Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

² Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen (Perimeterbeiträge)
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

³ Auf allen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 37 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. der Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung der GEP, den Verursachern belastet werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

§ 38 Einmalige Gebühren

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Abwasserbeseitigungsanlage erschlossen sind, dadurch einen Mehrwert oder einen Sondervorteil erlangen, haben an die Erstellungskosten der Erschliessungsleitungen (öffentliches Abwasserentsorgungsnetz) Beiträge zu entrichten²⁴.

² Für den Anschluss an das Abwasserentsorgungsnetz wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen.

§ 39 Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten (Betriebskosten) sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

² Die jährliche Verbrauchsgebühren werden aufgrund der bezogenen Wassermenge (CHF/m³) in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt § 40.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Betrieb erhoben.

²⁴ gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge der Gemeinde Rickenbach SO vom 01.11.2020

⁴ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die BWK.

§ 40 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute²⁵ und des Schweizerischen Städteverbands/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt²⁶, verpflichtet.

² Unter Vorbehalt von Abs. 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die dazu benötigten Messeinrichtungen sind durch die Betriebseigentümer auf eigene Kosten, nach Angaben der BWK oder von Fachorganen, installieren zu lassen und zu unterhalten.

³ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Frischwasserverbrauch, kann die BWK die Befreiung von der Pflicht gemäss Abs. 2 verfügen und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben lassen.

⁴ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund der VSA/FES-Richtlinie erhoben. Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und eines gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Angaben des ARA-Betriebes.

§ 41 Gebührenordnung

¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 37 erforderlich ist.

§ 42 Bezug der Benützungsgebühren

¹ Für die Benützungsgebühr haftet der Eigentümer der Liegenschaft, er ist Rechnungsnehmer.

² Die Rechnungsstellung erfolgt 2 x jährlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss kantonaler Verordnung, erhoben.

²⁵ VSA

²⁶ FES

§ 43 Haftung für Gebühren

¹ Beim Verkauf von Grundstücken oder Liegenschaften haftet der Verkäufer für ausstehende Anschluss- und Nutzungsgebühren nach den Bestimmungen im PBG und in der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 03.07.1978²⁷.

§ 44 Ausstand, Pfandrecht

¹ Die Beiträge sind mit der Vollendung der Anlage geschuldet und werden, unter Vorbehalt von Härtefällen, mit der Rechnungsstellung fällig.

² Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³ Für sämtliche ausstehenden Beträge ist ein Verzugszins, nach kantonaler Verordnung, fällig.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 45 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 46 Rechtsmittel

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der BWK, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden und gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist innert 10 Tagen seit der Zustellung der Gebührenverfügung (gegen den Beitragsplan während der Auflagefrist von 30 Tagen) schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache zu erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden, und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 47 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 01.04.2011 in Rechtskraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle diesem Reglement widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

³ Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung des § 6 des Anhangs mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung tritt auf den 01.01.2018 in Kraft.

²⁷ GBV; BGS 711.41

⁴Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Änderungen der §§ 1 bis 5 des Anhangs mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung treten auf den 01.11.2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 28.03.2011.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2011/1221 vom 07.06.2011.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Teilrevision I Änderung § 6, Anhang mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 20.11.2017.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2018/708 vom 15.05.2018.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

**Genehmigung Teilrevision II
Änderungen §§ 1 bis 5, Anhang mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung**

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 31.08.2020.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit Beschluss Nr. 2021/37 vom 19.01.2021.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

VII. Anhang mit Gebührenordnung zum Reglement Abwasserbeseitigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 41 des Reglements Abwasserbeseitigung vom 28.03.2011 – beschliesst folgende Gebührenordnung:

1. Anschlussgebühren

§ 1 Grundsatz

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gebäudegrundfläche, der versiegelten Fläche und der oberirdischen anrechenbaren Geschossfläche erhoben.

² Sie wird unterteilt in eine Anschlussgebühr für Schmutzwasser und für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

§ 2 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt CHF 35.00 pro m² anrechenbare oberirdische Geschossfläche.

² Für gewerbliche und industrielle Produktions- und Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser um maximal 75 % reduziert werden.

³ Die Anschlussgebühr für das nicht verschmutzte Regenwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt CHF 17.50 pro m² Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte versiegelte Fläche.

⁴ Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder für private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer kann eine Reduktion der Anschlussgebühr bis maximal 50 % gewährt werden. Die Höhe der Reduktion wird in Verhältnis zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die BWK im Einzelfall festgelegt.

§ 3 Geschossfläche

¹ Die anrechenbare oberirdische Geschossfläche wird gemäss § 37 der Kantonalen Bauverordnung vom 03.07.1978²⁸ bis ermittelt.

§ 4 Landwirtschaftliche Bauten

¹ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und 4 bestimmt.

²⁸ KBV; BGS 711.61

§ 5 Umbauen, Ersatzbauten, Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für den ganzen Neubau nach § 2 erhoben. Bei der Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

² Bei Um-, An- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach § 2 erhoben.

³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴ Bei Kleinbauten (< 10 m²), geringen Anbauten oder kleinen Veränderungen der Oberfläche entfällt die Anschlussgebühr.

2. Jährliche Gebühren

§ 6 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung und Jahr CHF 50.00.

² Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden im Einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe wird die Grundgebühr aufgrund der Vergleichswohneinheiten und nach der Grundgebühr gemäss Abs. 1 berechnet.

³ Die Vergleichswohneinheit errechnet sich aufgrund der Bruttogeschossfläche (1 Wohneinheit = 100 m² Bruttogeschossfläche) oder aufgrund der Arbeitsplätze (1 Wohneinheit = 5 Arbeitsplätze). Die BWK legt die auf ganze Zahlen gerundete Vergleichswohneinheit im Einzelnen fest. Sie beträgt im Minimum 1 pro Betrieb.

§ 7 Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.80 pro m³ bezogene Wassermenge.

² Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird nach der VSA/FES-Richtlinie berechnet.

³ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder für private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50 % gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Verhältnis zur Verminderung der abflusswirksamen Flächen durch die BWK im Einzelfall festgelegt.
- b) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten anfallenden Abwassermenge.

⁴ Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.

- b) Für Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- c) Für Gewerbetriebe, welche Wasser nicht in die Kanalisation einleiten, wird die Verbrauchsgebühr nach der geschätzten oder gemessenen anfallenden Abwassermenge berechnet.

VIII. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
28.03.2011	01.04.2011	Erlass	Erstfassung
20.11.2017	01.01.2018	Anhang § 6	Teilrevision I
31.08.2020	01.11.2020	Anhang, §§ 1 bis 5	Teilrevision II

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	28.03.2011	01.04.2011	Erstfassung
Anhang, § 6	20.11.2017	01.01.2018	Geändert
Anhang, § 1	31.08.2020	01.11.2020	Geändert
Anhang, § 2	31.08.2020	01.11.2020	Geändert
Anhang, § 3	31.08.2020	01.11.2020	Geändert
Anhang, § 4	31.08.2020	01.11.2020	Geändert
Anhang, § 5	31.08.2020	01.11.2020	Geändert